

Zur politischen Soziologie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **68 (1974)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit diesen hochinteressanten Problemen befassen sich zwei Gutachten, die im Rahmen der Causa Thurniana produziert wurden¹. Die Autoren sind zwei bedeutende Rechtslehrer jener Zeit, der Mainzer Professor Franz Anton Dürr (1717–1805), Syndikus der Universität und des Metropolitankapitels, einer der besten Kanonisten, und der Würzburger Professor Johann Jakob Joseph Sündermahler (1712–1775)². Das Thema der vorliegenden Untersuchung mag manchem Leser überholt nationalistisch erscheinen, aber es geht aus der geschichtlichen Wirklichkeit hervor. Das macht eine Lösung der Fragen erst recht schwierig³. Der Speyerer Domkapitular Joseph Anton Sigismund v. Beroldingen hat 1790 in der Erwartung eines neuen Thurnschen Pfründenstreits⁴ einem kurkölnischen Hofkammerpräsidenten geschrieben:

«Il y aura dans ce procès beaucoup de questionne coïncidentes ... dont je suis charmé qu'enfin il soit prononcé là-dessus. Nos syndics sont de parfaits ignorants dans cette matière, et les gens experts sont extrêmement rares»⁵.

C. Zur politischen Soziologie

Aus der Sicht der politischen Soziologie mag man einwenden, die Beschränkung des Zutritts zum Konstanzer Kapitel auf den stiftsmäßigen Adel treffe die deutschen Diözesanteile in gleicher Weise wie die schweizerischen; abgesehen von ein paar Graduierten sei auch unter den deutschen Domherren der «gemeine Mann»⁶ nicht anzutreffen. Das ist zwar richtig, aber um den gemeinen Mann konnte es unter den ein-

¹ GLA Dedukt. u. Staatsschr. Nr. 127/1 und 5. Das Sündermahlersche Gutachten auch in: MAYER, a. a. O. 4 p. 548–567 (der Band ist dem Regensburger Domdekan Joseph Benedikt v. Thurn u. Valsassina gewidmet). Das Thema kurz behandelt in RIEFL (oben S. 274 Anm. 4) 1, 248.

² Allg. Deutsche Biogr. 5, 489; 37, 156.

³ Zu leicht macht sich die Sache H. E. FEINE, Die Besetzung d. Reichsbistümer vom Westfäl. Frieden bis zur Säkularisation, Kirchenrechtl. Abhh. 97/98, Stuttgart 1921, 419. – Hier wäre eine Arbeit heranzuziehen, die bei Historikern auf etwas zu rasche Ablehnung gestoßen ist: A. RANDELZHOFFER, Völkerrechtl. Aspekte d. Hl. Röm. Reiches nach 1648, Schrr. zum Völkerrecht 1, Berlin 1967.

⁴ Es handelt sich um einen Bruder (?) des jüngern Thurn.

⁵ M. BRAUBACH, J. v. Beroldingen u. d. Aufklärung, in: SZG 2 (1952) 41 ff., bes. 65.

⁶ Zum Begriff: P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, Die staatl. Funktion d. gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

mal gegebenen Verhältnissen der Reichskirche gar nicht gehen. Die Frage muß vielmehr lauten, ob die ständische Exklusivität des Kapitels für das politische und soziale Gefüge der alten Eidgenossenschaft denselben Stellenwert hatte wie für das Reich.

Der fuldaische Oberstallmeister Damian Hartard v. Hattstein hat eine großangelegte Sammlung von Ahnentafeln veröffentlicht unter dem pompösen Titel «Die Hoheit des Teutschen Reichsadels, wodurch derselbe zu Chur- und Fürstlichen Dignitäten erhoben wird; das ist Vollständige Probe der Ahnen unverfälschter Adlicher Famillen, ohne welche keiner auf Ertz-, Dhomb- hoher Orden und Ritter-Stifter gelangen kann»¹. Mit diesem Werk wird unbestreitbar noch im 18. Jahrhundert ein bedeutender Teil der Führungsschicht im Reich erfaßt, vor allem dank der geistlichen Wahlstaaten².

Läßt sich ein gleiches für die alte Eidgenossenschaft behaupten? Daß die gesellschaftlichen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Schweiz bis weit ins Spätmittelalter hinein dieselben waren wie nördlich des Rheins, braucht nicht breiter ausgeführt zu werden³. Aus Anlaß der Causa Thurniana hat man in Konstanz aus Archivalien Listen ausgezogen über «Helvetische zum Theil annoch florirende Famillen, welche bey dem hohen Domstift Costanz eintweders selbst praebendirt gewesen oder daselbst aufgeschwohren oder aber sonst produciret worden»⁴. Diese Liste ist recht lang, und auch unter den mittelalterlichen Bischöfen sind die «Schweizer» in Konstanz gut vertreten⁵. In der Schweiz ist auch eine der heftigsten Diatriben gegen den «Bauernpöbel» geschrieben worden: Der gelehrte Kantor am Großmünster zu Zürich, Felix Hemmerlin, hat aus der Kampfsituation des alten Zürichkrieges heraus seinen «Dialogus de nobilitate et rusticitate» verfaßt, in dem er über die «Schwyzer Kuhmelker» herzieht⁶. Gerade diese verlästerten Schwyzer, geführt von Ital Reding, haben damals der Stadt Zürich und dem mit ihr ver-

¹ 3 voll., Fulda 1729–1740. Darin Ahnentafeln Beroldingen, Blarer, Hallwyl, Segesser, Roll, Thurn.

² Deutscher Adel 1430–1764, hg. H. RÖSSLER, 2 voll., Darmstadt 1965.

³ Erwähnt sei die hochadlige Fraumünsterabtei in Zürich. Zürcher Urkunden untersucht A. SCHULTE, Die Standesverhältnisse d. Minnesänger, in: Zs. f. deutsches Altertum u. deutsche Lit. 39 (1895) 185 ff. Zuletzt: G. BRADLER, Studien zur Gesch. d. Ministerialität im Allgäu u. Oberschwaben, Göppinger Akadem. Beitr. 50, Marburg 1973.

⁴ Freiburg 154, daselbst gleichartige Liste betr. Abtei Reichenau.

⁵ Wir nennen Berthold v. Bussnang, Heinrich v. Klingenberg, die Landenberg und Blarer.

⁶ Geschrieben um 1447. Druck: Hain 8426.

bündeten Adel harte Schläge versetzt. Aus der Führungsschicht der Länderorte, die für das Werden der Eidgenossenschaft so bedeutsam waren, ist der Adel früh verschwunden¹. Die landläufige Ansicht, dem «Burgenbruch» und der «Vertreibung der Vögte» sei bald der – halb erzwungene, halb freiwillige – Auszug des mittelalterlichen Adels aus der Eidgenossenschaft gefolgt, vereinfacht natürlich stark; man denke nur an die Führerrolle eines Erlach bei Laupen, eines Hallwyl und eines Bubenberg bei Murten. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß im 16. Jahrhundert nur noch ein Rest des niedern Adels in der Führungsschicht der regierenden Orte übrig geblieben war, eine Umschichtung, die in den Städteorten durch die Reformation noch gefördert worden ist.

Zwingli hat 1524 in der sog. Pensionerpredigt² seine Mitbürger davor gewarnt, sie sollten keinen neuen «frävenen mutwilligen adel» heranziehen, der schlimmer sei als der vertriebene alte, nämlich die «pensioner» und «houptlüt». Sein Angriff galt also den Geschlechtern, die durch die fremden Dienste Reichtum und Macht gewannen. Heißen sie nun Häuptergeschlechter in den Länderorten, Rats- und Patriziergeschlechter in den Städteorten, diese zur Hauptsache im 15. und 16. Jahrhundert aufgestiegene Schicht hat bis zum Ausgang der alten Eidgenossenschaft und noch darüber hinaus in Politik und Gesellschaft den Ton angegeben. Deren Namen figurieren aber nur ausnahmsweise auf der eben erwähnten Konstanzer Liste. In Konstanz gab man gerne zu, daß diese «primores populi» in der Schweiz eine «nobilitas ethica»³ darstellen mögen, eine Aristokratie im moralischen Sinne, auch wohl eine «nobilitas domestica», einen «Hausadel»⁴ – nicht aber einen stiftsmäßigen Adel nach Recht und Herkommen des Reiches. Schon die Tatsache, daß sie mit allen Rechten und Pflichten Bürger ihrer Städte seien, schließe nun einmal die Luzerner Pfyffer oder Solothurner Sury aus, denn ein «civilegium onerosum» sei einem Adligen so wenig gestattet wie die Ausübung gewisser Berufe, die man in der Familie von Bewerberern antreffe⁵. Dieses volle Bürgerrecht war aber die selbstverständliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Regierungsgewalt⁶.

¹ P. HUBLER, a. a. O. In den Bergtälern war der Adel auch nie so zahlreich.

² Zwingli, Sämtl. Werke 3, 103 ff. («Ein trüw und ernstlich vermanung»).

³ Zum Begriff: W. CONZE s. v. Adel, in: Gesch. Grundbegriffe 1 (1972).

⁴ Die kenntnisreiche Studie von E. BRUNNER, Adel u. Patriziat im alten Bern, in: Berner Zs. für Gesch. u. Heimatkunde 1964, 1 ff., denkt vorwiegend «hausadlig».

⁵ Erinnert sei an den Apotheker Pfyffer, den Apotheker Thurn; ein Verwandter Redings soll «ein würtschafft» treiben, «welches dem adelstandt allzuweit entgegen».

⁶ Ein dem Adel erlaubtes «civilegium honorarium» gab es in Basel für Adelige,

Bemerkenswerter Weise haben auch hörige Bauern der Luzerner Landschaft den ständischen Unterschied zwischen der neuen und der alten Führungsschicht hervorgehoben, als sie dem Petermann Feer Frondienste für den Bau des Schlosses Castelen verweigerten, zu denen sie nach den Twingsatzungen verpflichtet waren, dies mit der Begründung, die Feer seien anders als die früheren Inhaber der Herrschaft, die Luternau, keine ritterbürtigen Edelleute und könnten deren alte Rechte nicht beanspruchen; unnötig zu sagen, daß der Luzerner Rat die Feer als seine Bürger geschützt hat ¹.

Wir haben hinter der Opposition gegen die Aufnahme von Schweizern ein reichspolitisches Moment erkannt, und offen zu Tage liegt die harte Rivalität um die Domstifter als Versorgungsanstalten, als «Spitäler des Adels» ². Grundsätzlicher aber ist der Gegensatz zwischen den Führungsschichten nördlich und südlich des Rheins; 1499 hat er sich im Schwabenkrieg, respektive im Schweizerkrieg, in wilden Haßausbrüchen geäußert ³. Der süddeutsche Adel, auf weite Sicht viel stärker in seiner Existenz bedroht, hat sich auch anderswo verbissen gegen das Eindringen von Schweizern gewehrt, so im Damenstift Schänis im Gasterland, einer gemeinen Herrschaft von Schwyz und Glarus, wo die Schwestern und Nichten der adligen Konstanzer Domherren eine kärgliche Versorgung erhielten ⁴. Desgleichen finden wir, soweit die Verhältnisse einstweilen zu überblicken sind ⁵, unter den Basler Domherren nur wenige Schweizer, vor allem keine aus den regierenden Orten ⁶. Allerdings war das alte Bistum Basel auch kirchlich ein ausländisches Bistum; nur von Solothurn gehörten einige Gebietsteile dazu ⁷. Ganz anders ist die Lage hingegen im Bistum Chur: hier dominieren die

die am Regiment gar nicht beteiligt waren. R. WACKERNAGEL, Basels Beziehungen zum Adel seit d. Reformation, in: Basler Jb. 1899, 119 ff.

¹ E. FEER, Die Familie Feer in Luzern u. im Aargau, 2, Aarau 1964, 309 Anm. 7.

² Diesen eher spöttischen Namen braucht die Schwäb. Ritterschaft selber im Konstanzer Nobilistenstreit, GLA 82/1050 f. 1 ff. (26. Mai 1607 an Kaiser Rudolf II.).

³ Auf die ständische Seite weist hin: K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser u. Reich, Basler Beitr. zur Gesch. 72, 1958, 16.

⁴ F. ELSENER, Stiftsadel gegen eidg. Patriziat, in: Festschr. Willibald Plöchl, Wien 1966, 67 ff.

⁵ Einstweilen HS I/1. BOSSHART, a. a. O.

⁶ Ein Angeloch und ein Schnorf aus Baden im Aargau brachten es zum Weihbischof, letzterer auch zum Kapitular.

⁷ Das Herrschaftsgebiet der reformierten Stadt Basel kann in neuerer Zeit de facto nicht mehr zur Diözese gezählt werden.

schweizerischen, genauer bündnerischen Namen, und es sind dieselben Namen, die wir unter den politischen Führern der III Bünde antreffen. Man kann den revolutionären Charakter der Ereignisse, die mit der Chiffre «Ilanzer Verträge von 1524/26» bezeichnet seien, nicht genug hervorheben¹. Damals ist das Bistum, was die Rechte im Bündner Hoheitsgebiet betrifft, schon weitgehend säkularisiert worden. Das verarmte Domstift bot fortan nur noch fünf bis sechs Domherren eine Pfründe mit Residenz, und die III Bünde drangen auf den Indigenat der Kanoniker. Man war zwar im Churer Kapitel weiterhin des Glaubens, neben Graduierten nur «Adlige» aufzunehmen; noch 1841 hat das Kapitel durch den päpstlichen Geschäftsträger Bovieri den Heiligen Stuhl ersucht, er möge erlauben, «pro futuro non tantum nobiles et doctores» aufzunehmen, vielmehr auch andere geeignete Kleriker². Wir dürfen die Behauptung wagen, daß von den Churer «Stiftsadligen» im 17. und 18. Jahrhundert kaum einer eine Ahnentafel hätte präsentieren können, wie sie in den wirklichen Reichsbistümern verlangt wurde. Man korrespondierte zwar mit Chur über Fragen des Aufnahmerechts, aber die wahre Probe aufs Exempel für die wirkliche personelle Verbundenheit des Churer Kapitels mit der Reichskirche ist nicht gemacht worden: kein residierender Churer Kanoniker hat noch eine Dompfründe in einem Reichsstift erlangt^{3 4}.

Es ist gegen die deutschen Domkapitel der Vorwurf erhoben worden, ihre Aufnahmepraxis sei, im modernen Sinne des Wortes, willkürlich⁵. Der Ermessensspielraum des dominierenden stiftsmäßigen Adels war freilich zu groß, auch wenn die besondere Natur personeller Entscheide zu bedenken ist. Die statutarische Ordnung, von 1433 bis zum Projekt

¹ Dazu die Untersuchungen von O. VASELLA (HS I/1, 462).

² Arch. Vat., Lucerna 416, Dispacci 17. Nov. 1841.

³ HS I/1, wo die residierenden Kanoniker bis auf den Sextar alle aufgeführt sind. In Konstanz war als Graduierter Domherr der Churer Scholaster Christoph Metzler, der nachmalige Konstanzer Bischof. G. CAPAUL, Das Domkapitel von Chur 1541–1581, Diss. phil. Freiburg/Schw., Disentis 1973, 70. Alte Ansicht: L. SANTIFALLER, a. a. O. 137.

⁴ Ansätze zur historischen Soziologie des Adels in der Schweiz: A. DUFOUR, De la bourgeoisie de Genève à la noblesse de Savoie, in: Mélanges Antony Babel, 1 (1963) 277. P. GUYER, Polit. Führungsschichten d. Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jh., in: Schr. zur Problematik d. deutschen Führungsschichten in d. Neuzeit 3 (1968) 395 ff. W. A. LIEBESKIND, La noblesse valaisanne, in: Mélanges François Guisan, Lausanne 1950, 275 ff.

⁵ A. L. VEIT, a. a. O. 357.

von 1779, und die darauf gestützte Praxis sind gleichwohl Ausdruck einer kontinuierlichen Entwicklung des Rechts und des Sozialkörpers. Daß es gerade über die Aufnahme von Schweizern zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, war unvermeidlich. Als «extranei», Auswärtige, hatten die Schweizer in neuerer Zeit immer weniger Platz in einer Institution, die so eng mit einer staatlichen Organisation und der in ihr dominierenden sozialen Struktur verbunden war, in der alten Reichskirche.

ANHANG

Liste der Schweizer Domherren in Konstanz 1526 – 1821

Vorbemerkung:

Die Domherren werden chronologisch nach dem Datum der ersten Posseß aufgeführt; bloße Expektanten sind nicht aufgenommen. Allgemeine Angaben zu einem Geschlecht stehen bei dessen erstem Vertreter. Daten ohne Beleg ergeben sich unmittelbar aus den Kapitelsprotokollen.

Legende: exp. = Expektant
can. = Domherr mit erster Posseß
cap. = Domkapitular (mit zweiter Posseß)
res. = resigniert

Im Zeitpunkt des Auszugs des Kapitels aus Konstanz im Herbst 1526 gehören diesem zwei Schweizer an:

1. **Kaspar Wirt**. Dr. decr., apostol. Protonotar. Sohn des St. Galler Rats-herrn Rudolf und der Anna Eberli. 9. ~~10.~~ 1521 can.; 18. ~~9.~~ 1524 cap.; 17. 3. 1530 †. Seit 1511 Propst zu Bischofszell ¹.

2. **Albert v. Breitenlandenber**g. 17. 4. 1515 exp.; 8. 6. 1522 can.; 7. 5. 1524 cap.; 17. 8. 1549 gehört zur Minorität des Kapitels, die wieder in Konstanz Residenz bezieht; 1561 Okt. 1. – 13 † als senior ².

REINERS = H. REINERS, Das Münster unserer lieben Frau zu Konstanz, Konstanz 1955.

¹ P. STAERKLE, Beitr. zur spätma. Bildungsgesch. St. Gallens, St. Gallen 1939 (MVG 39), 207.

² GLA prot.; 5/47. OBG 2 s. v. Breitenlandenber